BEIBLATT

zu den Ausschreibungsunterlagen
(Bestandteil des LV.)

LANDRATSAMT
FÜRSTENFELDBRUCK

Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
(Grundlage: Kreisausschuss-Beschluss vom 18.06.2007)

Der **Landkreis Fürstenfeldbruck** kauft im Rahmen seines Beschaffungswesens keine Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Aufträge zur Beschaffung werden daher künftig nur noch mit folgender Maßgabe ausgeschrieben:

> ***"Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der Kinderarbeit eingeleitet haben".***

Bei Produkten, die in **Asien, Afrika oder Lateinamerika mit Karibik** hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Diese Grundsätze beziehen sich in erster Linie auf Produkte oder Warengruppen, bei denen besonders häufig ausbeuterische Kinderarbeit beobachtet wird, also beispielsweise:

- Natursteine aus Indien oder China (Fassadenverkleidung, Rand- /Pflastersteine, Bodenbeläge, Grabsteine etc.)
- Bodenbeläge oder Wandtapeten aus Sisal
- Sportartikel (handgenähte Bälle, handgenähte Sportkleidung)
- handgeknüpfte Teppiche (nicht Auslegware)
- handgenähte Wohntextilien, Vorhänge, Tischwäsche etc.
- handgenähte Berufskleidung
- importierte Blumen (unproblematisch z. B. mit *FLP-Siegel*, *fair fleurs*)
- Agrarprodukte wie Kaffe (unproblematisch z. B. mit *Fairtrade-Siegel*, *GEPA*)

insbesondere sofern sie aus südlichen Ländern (Afrika, Asien, Lateinamerika / Karibik) kommen.

Unternehmen, die ein Angebot für eines der oben genannten Produkte oder Warengruppen abgeben, werden hiermit um Auskunft gebeten, ob die Leistung oder Lieferung derartige Produkte enthält und ob der Produktions- bzw. Bearbeitungsort in **Asien, Afrika oder Lateinamerika mit Karibik** liegt. Ist beides der Fall, dann ist die Vorlage einer der folgenden **Bestätigungen** erforderlich:

a) eine unabhängige Zertifizierung die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt oder bearbeitet wurde (zum Beispiel ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel oder ein anderes diesen vergleichbares Zertifikat)

oder

b) die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das betreffende Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt und / oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss auch die Vorlieferanten mit einschließen)

oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist

c) eine Erklärung, dass das Unternehmen (auch in Bezug auf die Vor-Lieferanten und Subunternehmer) aktive Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet hat, gegebenenfalls welche.
Einige Institutionen, die Ihnen bei dieser Frage Hilfestellung leisten können, finden Sie auf Seite 2.

Bitte füllen Sie zu diesem Zweck die Seite 2 dieses Beiblattes aus, und reichen Sie dieses unterschrieben zusammen mit Ihrem Angebot ein.

Hinweis für die Bieterseite:

Nähere Informationen über entsprechende Gütesiegel, Label und Marken (z. B. *FairStone*, *TransFair*, *Rug-Mark*) erhalten Sie beim Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Referat V/4, Tel. 089/2162 24 34, den Handelskammern, Wirtschaftsverbänden oder im Internet, z. B : www.xertifix.de, www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de.

Dort finden Sie auch konkrete Handlungsempfehlungen, welche Maßnahmen Sie bzw. Ihre Vorlieferanten gegen den Handel mit Erzeugnissen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ergreifen können.

Bei allgemeinen Fragen zur Vergabepraxis des Landkreises Fürstenfeldbruck wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Fürstenfeldbruck
-Zentralstelle Vergaberecht (ZV) -
Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141/519 796 oder -201
E-Mail: zv@lra-ffb.bayern.de

Erklärung zum Angebot:

Beinhaltet die von Ihnen angebotene Leistung/Lieferung auch Produkte im Sinne der Aufzählung auf **Seite 1:**	☐ Ja	☐ Nein
und wurden diese in Asien, Afrika oder Lateinamerika / Karibik hergestellt oder bearbeitet:	☐ Ja	☐ Nein
Wenn beides zutrifft ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:		
➡ Eine unabhängige Zertifizierung die bestätigt, dass die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und / oder bearbeitet wurden (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel oder Vergleichbares) liegt bei:	☐ Ja	☐ Nein
➡ Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben: Ich / Wir versichern, dass die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt bzw. verarbeitet wurden:	☐ Ja	☐ Nein
➡ Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig: Ich/Wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben: **Wenn ja, bitte dies auf einem Beiblatt näher erläutern !**	☐ Ja	☐ Nein
Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.		
Ich/Wir stimmen ferner zu, dass diese Erklärung an Nichtregierungs-Organisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf:	☐ Ja	☐ Nein
Ort, Datum	Bieter	

Ist
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.